

Ergänzungsvereinbarung

zur

Vereinbarung

**gemäß § 17b Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz KHG
i. V. m. § 9 Absatz 1c KHEntgG
zur gezielten Absenkung von Bewertungsrelationen vom**

29.08.2016

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln
gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

§ 1

Grundsätze für die Abrechnung und Budgetvereinbarung

- (1) ¹Zur Festlegung der abzurechnenden Bewertungsrelation der in Anlage 2 genannten DRG-Fallpauschalen kann ein Krankenhaus dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK) zur Aufnahme auf die Liste gemäß Absatz 2 Satz 1 das Formblatt im Anhang ausgefüllt übermitteln. ²Die Meldung muss für das Anwendungsjahr des DRG-Fallpauschalenkataloges 2017 bis spätestens zum 10.01.2017, ab dem Anwendungsjahr des DRG-Fallpauschalenkataloges 2018 bis spätestens zum 01.11. des Vorjahres an das InEK erfolgen. ³Voraussetzung für die Meldung ist, dass die für die Übermittlung der DRG-Daten nach § 21 Absätze 4 und 5 KHEntgG gemeldete Fallzahl der in Anlage 2 benannten DRGs im Datenjahr unterhalb oder auf dem jeweiligen, im DRG-Fallpauschalenkatalog ausgewiesenen Median lag.
- (2) ¹Auf Basis der Meldung nach Absatz 1 erstellt das InEK eine Liste von Krankenhäusern, die im Anwendungsjahr des Kataloges die nicht abgesenkte Bewertungsrelation für die in Anlage 2 ausgewiesenen DRG-Fallpauschalen (Anlage 1 Teil a bzw. Teil b der FPV) abrechnen. ²Krankenhäuser, welche nicht auf der Liste nach Satz 1 stehen, rechnen im Anwendungsjahr des DRG-Fallpauschalenkataloges die abgesenkte Bewertungsrelation für die in Anlage 2 ausgewiesenen DRG-Fallpauschalen ab (Anlage 1 Teil d bzw. Teil e der FPV).
- (3) ¹Das InEK übermittelt den Vertragsparteien der Vereinbarung nach § 17b Absatz 1 Satz 5 KHG die Liste nach Absatz 2. ²Die Übermittlung erfolgt im Anwendungsjahr des DRG-Fallpauschalenkataloges 2017 bis spätestens zum 20.01.2017; ab dem Anwendungsjahr 2018 bis spätestens zum 10.11. des Vorjahres.
- (4) ¹Die für die Abrechnung maßgebliche Bewertungsrelation ist entsprechend in der Budgetvereinbarung zu berücksichtigen. ²Die Abrechnung der nach § 1 ermittelten Bewertungsrelation erfolgt einheitlich für alle Aufnahmen vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. ³Im Jahr 2017 ist die Übermittlung der Abrechnung der nicht abgesenkten Bewertungsrelationen der in Anlage 2 genannten DRG-Fallpauschalen frühestens ab dem 01.02.2017 zulässig.

§ 2

Ausgleichsregelung

¹Maßgeblich für die dem Krankenhaus zustehenden Erlöse aus den DRG-Fallpauschalen nach Anlage 2 ist die Anzahl der tatsächlich erbrachten Leistungen im jeweiligen Vereinbarungszeitraum. ²Sofern sich auf Grundlage der erbrachten Leistungen im Vereinbarungszeitraum (Istfallzahl) für die DRG-Fallpauschalen nach Anlage 2 eine von der Abrechnung abweichende Einstufung in eine andere Bewertungsrelation ergibt, wird die sich ergebende Erlösdifferenz im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum vollständig ausgeglichen. ³Im Rahmen der Berechnung der Erlösausgleiche nach § 4 Absatz 3 KHEntgG ist im jeweiligen Vereinbarungszeitraum bei der Ermittlung der Erlöse für DRG-Fallpauschalen nach Anlage 2 jeweils die Bewertungsrelation heranzuziehen, die gemäß Satz 1 maßgeblich ist. ⁴Dies gilt sowohl für die Vereinbarungsdaten als auch für die Istdaten.

§ 3

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (2) Es gelten die Kündigungsregelungen der Vereinbarung gemäß § 17b Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz KHG i. V. m. § 9 Absatz 1c KHEntgG zur gezielten Absenkung von Bewertungsrelationen vom 29.08.2016.

Verbindliche Meldung der Fallzahlen der I68D bzw. I68E gem. § 1 Abs. 1 der Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung gemäß § 17b Abs. 1 Satz 5 KHG zur gezielten Absenkung von Bewertungsrelationen

Unsere Einrichtung

IK: _____

Name der Einrichtung

Straße

Ort

stimmt der Aufnahme auf die Liste gem. § 1 Abs. 2 der Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung gemäß § 17b Abs. 1 Satz 5 KHG zur gezielten Absenkung von Bewertungsrelationen zu. Basis der Aufnahme auf die Liste sind die folgenden Fallzahlen des Datenjahres 2015.

I68D: _____

I68E: _____

Die Fallzahlangabe basiert auf der im Rahmen des Datenübermittlungsverfahrens nach § 21 KHEntgG gemeldeten Fallzahl im Datenjahr. Sofern nur für eine der DRGs die nicht abgesenkte Bewertungsrelation abgerechnet werden soll, ist auch nur für diese DRG die entsprechende Fallzahl zu übermitteln.

Stempel/Unterschrift

Bitte senden Sie Ihre Meldung an:

InEK GmbH
Auf dem Seidenberg 3
53721 Siegburg
FAX: (02241) 93 82 36
E-Mail: oekonomie@inek-drg.de